

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

Beitrag an die Gesamtrestaurierung der Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt in Chur

Chur, den 14. August 2001

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend eine Botschaft zu einem Beschluss betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Restaurierung der Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt in Chur.

I. Beschreibung der Anlage

1. Die Situation

Die Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt liegt oberhalb der Altstadt von Chur zuoberst auf einem leicht ansteigenden Felsrücken, über den sich die Anlage des Bischöflichen Hofes erstreckt. Ihre Westfassade bildet gemeinsam mit dem Bischöflichen Schloss den bergseitigen Abschluss eines Platzes, der beidseits von den Domherrenhäusern flankiert wird und nach unten enger werdend, in die Treppenanlage mündet, welche durch den Torturm hindurch in die Unterstadt führt. Der vom Wiederaufbau nach dem Brand von 1811 geprägte Hof entwickelte sich aus der mittelalterlichen Burganlage des Fürstbischofs, die wiederum an der Stelle eines abgegangenen spätrömischen Kastells entstanden ist.

Aus dieser Siedlungskontinuität, die wohl weiter als bis in die Römerzeit zurückreichen wird, ergibt sich, dass Chur der Schweizerische Bischofssitz mit der längsten Tradition ist. 451 wird erstmals ein Churer Bischof genannt. Die Bistumsgründung könnte gar im 4. Jahrhundert stattgefunden haben.

2. Die Vorgängerbauten

Anlässlich der Restaurierung durch Architekt Walther Sulser 1921 wurden die Reste von zwei Vorgängerbauten der spätromanischen Kathedrale entdeckt. Die Grundmauern einer rundbogigen Apsis mit anschliessendem Querschiff gehören wahrscheinlich zur Kathedrale des fünften Jahrhunderts. Eine darüber liegende, hufeisenförmige Apsis wird in die Zeit des Bischofs Tello (vor 773) datiert. Dabei bleibt unklar, ob auf dem Hof eine der für Rätien typischen Dreiapsiden-Anlage stand, wie sie sich in Mistail und Müstair erhalten haben oder ob es sich bei den Überresten um Fragmente eines anderen Kirchentyps handelt.

3. Der bestehende Bau

Der heute bestehende Bau wurde wohl unter Bischof Adalgott (1151–60), einem Zisterzienser, begonnen. Der Baubeginn der Kathedrale fällt in die Jahre um die Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas (1155). Die über hundert Jahre vom Baubeginn bis zur Schlussweihe 1272 werden geprägt durch insgesamt fünf Kreuzzüge. Die Kathedrale im Bau erleben rund fünf Generationen.

Das Äussere der Kathedrale ist schlicht. Eindrücklich ist die Ansicht von der Bergseite, die geprägt wird von der Staffel der Dächer von Schiff, Sakristei und Altarhaus. Am imposantesten sieht der Bau von der Plessurseite her aus, wo er aus dem Felsen zu wachsen scheint und den Höhepunkt der stetig ansteigenden Reihe der Domherrenhäuser bildet.

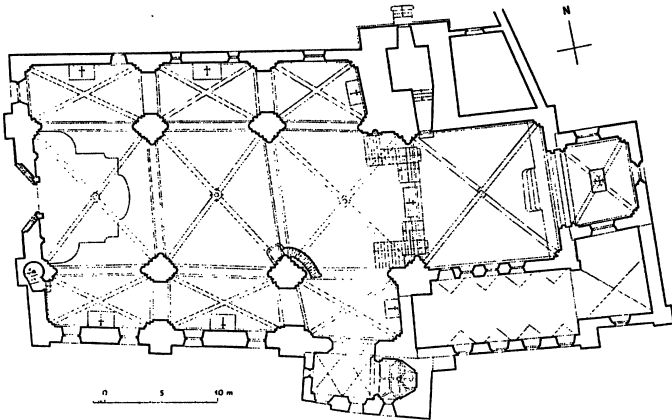
Die Eingangsfront gegen den Platz hin wird von zwei mächtigen Pfeilern dominiert, die den Schub der Bögen zwischen Mittel- und Seitenschiffen im Innern der Kathedrale aufnehmen. Zwischen diesen Widerlagern liegen das Eingangsportal von 1272, flankiert von Säulenreihen, dessen Knospenkapitelle bereits die nahende Gotik ankündigen, und ein – vor allem für damalige Verhältnisse – riesiges spätromanisches Rundbogenfenster, das heute ein Glasgemälde des späten 19. Jahrhunderts aufnimmt.

Zwischen Chor und nördlichem Seitenschiff liegt der Turm mit Kuppelhaube, der nach dem Einsturz seines Vorgängers anlässlich des Brandes von 1811 vollständig neu errichtet werden musste. Die Nordfassade erscheint heute eher abweisend. Ursprünglich lag an derselben der Kreuzgang.

Im Innern zeigt sich eine romanische Pfeilerbasilika, mit einem Mittelschiff, das von kuppelartig erhöhten Kreuzrippengewölben gedeckt ist, und schmalen Seitenschiffen, die sich in weiten Arkaden gegen das Mittelschiff hin öffnen, währenddem ihre Joche untereinander durch enge, massige, leicht hufeisenförmige Bögen mehr getrennt als verbunden sind.



Ansicht von Südosten



Grundriss

Der Grundriss des Schiffs ist bereits leicht schiefwinklig und scheint sich an die Felskante im Süden zu schmiegen, die Chorpartie ist noch stärker abgewinkelt, was darin begründet sein mag, dass ursprünglich eine kleinere Kirche geplant war. Auf eine Konzeptänderung nach Abschluss des Altarhauses weisen eine Baunaht im Übergangsbereich zum beträchtlich grösser dimensionierten Priesterhaus hin, sowie der Wechsel von Kreuzgrat- zu Kreuzrippengewölben zwischen hinterer und vorderer Krypta.

Das Chorghaupt der Kathedrale ist zweigeschossig. Die Unterkirche besteht aus den zwei heute durch ein spätgotisches Gitter getrennten Krypten. Wie eine Bühne erhebt sich darüber das Presbyterium (Priesterhaus), an das sich gegen Osten hin das Altarhaus anschliesst. Die einzige spätere Erweiterung mit Einfluss auf den Innenraum erfuhr die romanische Anlage ausgerechnet gegen Süden, mit der 1467 errichteten Laurentiuskapelle, die allerdings erst im 17. Jahrhundert die weite Arkade und damit die räumliche Integration in den romanischen Kirchenbau erhielt. Vorher bildete sie wie die auf das Nordschiff gesetzte Luziuskapelle eine selbständige räumliche Einheit.

Aus der Bauzeit stammt die Bauplastik, welche Bezüge zu Südfrankreich und der Lombardei zeigt und in den figürlichen Kapitellen im Presbyterium und im vorderen Teil des Schiffes ihre Höhepunkte erreicht. Aus einer dieser Werkstätten stammen die vier einzigartigen Apostelsäulen, die heute am Eingang zur Krypta stehen, früher aber eine Art Tribüne trugen, die vom Chor ins Schiff hinausragte.

In dieser Übergangszone schwebt gleichsam an der Nordwand der Baldachin des Sakramentshäuschens von 1484, ein Meisterwerk filigraner Spätgotik. Es wird von einem gemalten Brokatvorhang aus derselben Zeit gerahmt.

Schon dieses Beispiel für sich allein legt offen, dass die Bedeutung der Kathedrale nicht nur in der Architektur des Hochmittelalters liegt, sondern ebenfalls in ihrer malerischen und plastischen Ausstattung aus allen Epochen.

4. Die Ausstattung

Es bleibt hier zuwenig Raum um auch nur die wertvollsten Objekte gebührend zu würdigen. Es sei deshalb auf die ausführliche und noch heute grundlegende Darstellung Erwin Poeschels im Band VII der *Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden*, Basel 1948, verwiesen, sowie auf die durch ihre Bildqualität bestechende Monografie zum Bau von Herbert Gröger und Franz Tomamichel, Zürich 1972.

Die ältesten sichtbaren Wandmalereien befinden sich im hintersten Joch des Nordschiffs. Die Anbetung der Heiligen Drei Könige und die Kreuzigung mit den klagenden Frauen aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts sind



Blick gegen den Chor



Dreikönigskapitell
im Presbyterium

ein Werk des Waltensburger Meisters. In diese Zeit zurück reichen ebenfalls die ältesten Teile des Chorgestühls.

Das zentrale Element der Ausstattung ist der Hochaltar. Die romanische Mensa (Altartisch) von 1178 hat sich erhalten. Sie ist mit Säulen und anderen Fragmenten ihres Vorgängers aus der Zeit Karls des Grossen geschmückt. Über dem romanischen Altartisch erhebt sich der bedeutendste und reichste Schnitzaltar der Spätgotik in der Schweiz, ein Werk von Jakob Russ aus Ravensburg, das er während seines Aufenthalts in Chur von 1486 bis 1492 anfertigte.

Der Hochaltar, dessen ebenfalls mit vielen Figuren besetztes Gesprenge bis unter den Gewölbescheitel des Altarhauses reicht, ist aber lediglich der «primus inter pares» unter den weiteren Altären der Kathedrale. Zu erwähnen sind die spätgotischen Altäre unterhalb der Malereien des Waltensburger Meisters und in der Krypta sowie der Renaissancealtar in der Laurentiuskapelle 1546. Diese drei wurden im Jahre 1993 geraubt, nach ihrer Wiederauffindung im Jahre 1998 restauriert und wieder an die angestammten Standorte gestellt.

Hoch oben an der nördlichen Hochschiffwand thront die bischöfliche Betloge. Eine der frühesten Renaissancegemälde Graubündens zielt ihre Brüstung. Im hintersten Joch des Südschiffes befindet sich ein mächtiger Marmorsarkophag von 1485 mit der portraithaften Liegefigur des Bischofs Ortlieb von Brandis von Jakob Russ. Das Gewölbe dieses Jochs besitzt Stukkaturen der Misoxer Meister, die gemeinsam mit der Kanzel, zwei Altären, den Grabmälern und dem elegant zierlichen schmiedeeisernen Gitter aussen am romanischen Eingangsportal die – respektvoll zurückhaltenden – Beiträge der Barockzeit an die Ausstattung ausmachen. Dazu kommen erhaltenswerte Elemente des 19. und 20. Jahrhunderts wie die Glasmalerei im grossen Westfenster von 1884 oder das Altarblatt des Herzjesu-Altars von Felix Baumhauer.

Es sei wiederholt, dass lediglich die bedeutenderen Ausstattungsteile hier Erwähnung finden. Die Kathedrale beherbergt noch eine Vielzahl weiterer interessanter Kunstwerke, wie die mit Flechtwerk verzierten Marmorplatten am Laurentiusaltar, die wie die Spolien am Hochaltar aus dem 8. Jahrhundert stammen, die Spätrenaissance-Altäre beidseits des Chorbogens, das Motivbild der Familie v. Mont-Cabalar aus der Zeit um 1610 oder auch nur die grossen bronzenen Kerzenleuchter aus dem 16. Jahrhundert.

5. Restaurierungsgeschichte

Vor 75 Jahren wurde die letzte grosse Gesamterneuerung und Restaurierung der Kathedrale unter Architekt Walther Sulser abgeschlossen. Die Eingriffe von damals sind vor allem im Kircheninnern noch deutlich sichtbar. Alle

Putz- und Hausteinoberflächen wurden weitgehend von Kalkschlämmen und Dekorationsmalerei befreit. Die farbige Fassung, welche die Kathedrale im 19. Jahrhundert erhielt, wurde einer Materialechtheit und Steinsichtigkeit geopfert, beides zentrale Elemente des Mittelalterbildes der damaligen Zeit. Zudem wurde der Schiffboden erhöht und neu mit Granitplatten belegt. Alle Fenster mit Ausnahme des 1884 neugestalteten Westfensters sind einheitlich neu gestaltet worden.

Nach 1927 erfolgten nur noch Teilmassnahmen. Die folgenschwerste war wohl der Einbau einer Warmluftheizung 1937. 1965 erhielt das östliche Joch des Mittelschiffs im Anschluss an das zweite Vatikanische Konzil eine neue Altarzone. Gleichzeitig wurden die Bänke im Schiff und die Einrichtung der oberen Sakristei erneuert.

Bereits seit zwei Jahrzehnten ist die erneute Restaurierung der Kathedrale ein Thema. Verschiedene Architekten arbeiteten an Restaurierungskonzepten. Im Jahr 1993 resultierte daraus ein Vorprojekt, das aber nicht weiter verfolgt wurde.

Während den vergangenen 12 Jahren haben sich Naturwissenschaftler, Technologen, Restauratoren und Denkmalpfleger kontinuierlich mit den Klimaverhältnissen in der Kathedrale und deren Auswirkungen auf Steine, Putze, Wandmalerei und Holzplastik befasst. Die dabei erarbeiteten Grundlagen gestatten es heute in vielen wichtigen Bereichen der Konservierung, Restaurierung und Pflege der Kathedrale gültige Aussagen zu machen.

II. Das Restaurierungsprojekt

1. Die Projektorganisation

Eigentümerin der Kathedrale ist die Kathedralstiftung der Diözese Chur, deren Stiftungsrat von Bischof Amédée Grab präsiert wird. Zu ihrer Beratung hat die Bauherrin eine Finanz- und eine Fachkommission eingesetzt. Letztere arbeitet eng mit den Projektverfassern, der Architektengemeinschaft Rudolf Fontana und Partner, Domat/Ems, und Gioni Signorell, Chur, zusammen. Die Umsetzung der Entscheide der Kathedralstiftung resp. der Finanz- und der Fachkommission obliegt der Baukommission unter Leitung von Domsextar Christoph Casetti. Ausführung und Planung werden durch die Kantonale Denkmalpflege und den Archäologischen Dienst begleitet. In diesen Bereichen wie in den Spezialgebieten Baustatik, Glasmalerei sowie Orgelbau stehen Bundesexperten zur Verfügung. Die naturwissenschaftliche Begleitung übernimmt das Expert Center, das von der Stiftung zur Förderung der naturwissenschaftlichen und technologisch-konservatorischen Lehre und For-

schung auf dem Gebiete der Denkmalpflege betrieben wird. Das Projektsekretariat übernimmt die Bischöfliche Kanzlei.

2. Subventionsgesuch

Am 15. März 2001 reichte die Kathedralstiftung ein Gesuch um Gewährung eines kantonalen Beitrags an die Restaurierung der Kathedrale ein. Das Beitragsgesuch umfasst die Restaurierungsmassnahmen im Innern und am Äussern der Kathedrale sowie Anpassungsarbeiten in der unmittelbaren Umgebung. Der gesamte Aufwand für die Restaurierung beträgt gemäss Grobschätzung der Baukosten vom 16. Oktober 2000 Fr. 21 800 000.– (vgl. Ausführungen in Kapitel IV). Für die dringlichen Massnahmen am Hochaltar der Kathedrale hat die Regierung der Kathedralstiftung – ohne Präjudiz für die Gewährung eines Kantonsbeitrages – mit Beschluss vom 18. Juni 2000 (Protokoll Nr. 990) die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

3. Das Projekt

a) Übersicht

Das Projekt umfasst die Restaurierungsmassnahmen im Innern, am Äussern und an der Ausstattung der Kathedrale sowie die Anpassungsarbeiten in der unmittelbaren Umgebung.

Grundsätzlich sollen die Bauteile und Ausstattungsstücke, die in mehr als 850 Jahren Geschichte zu einem sakralen Ensemble zusammengewachsen sind, mit möglichst geringem Substanzverlust konserviert und restauriert werden. Auch mit Elementen, welche im Moment nicht genutzt werden, wie den Seitenaltären, der Kanzel oder der bischöflichen Betloge wird gleich verfahren. Vor allem bei jüngeren und jüngsten Zutaten sind Änderungen aus technischen, funktionellen und in einigen wenigen Fällen auch aus ästhetischen Gründen geplant. Die einzelnen Schritte der Konservierung, Restaurierung und wo nötig Neugestaltung sind zwischen Bauherrschaft, Fachkommission, Architekten, Handwerkern, Spezialisten und der Denkmalpflege abzusprechen und festzulegen.

Um optimale Bedingungen für die Bausubstanz und die Ausstattung zu schaffen, soll der Betrieb der Heizung optimiert werden. Die Raumtemperatur und die relative Luftfeuchtigkeit werden in grösserem Masse steuer- und kontrollierbar.

Die gesamte elektrotechnische Installation der Kathedrale muss erneuert werden. Um die historische Bausubstanz zu schonen, werden Leitungen auf

Putz geführt. Dies setzt hohe Ansprüche an die Leitungsführung und an die ästhetische Qualität der Leitungsrohre. Notwendige neue technische Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecher, Raumüberwachung und Brandmelder sollen sich zurückhaltend ins Kirchenganze einfügen.

b) Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen

Die Gesamtrestaurierung der Kathedrale umfasst eine Vielfalt von Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen. Die Palette reicht von der Neuherstellung der ungenügenden Entwässerungsleitungen bis zum Zurückkleben von losen Mal- und Fassungsschichten an den Altären.

Die Fassaden gilt es instand zu setzen und zu reinigen. Sämtliche Spenglerarbeiten werden einer Kontrolle unterzogen. Vermutlich muss das Kupferdach des Turmes von 1829/30 vollständig erneuert werden. Am Hochaltar von Jakob Russ von 1492 ist eine umfassende Konservierung und Restaurierung dringlich. Bei den weiteren Altären, Tafelbildern und Holzskulpturen sind die Massnahmen vom Zustand der Objekte abhängig.

Die sichtbaren Wandmalereien werden gereinigt. Teilweise ist eine Entsalzung und Festigung notwendig. Zudem müssen Fehlstellen geschlossen und retuschiert werden. Die heute nicht sichtbaren Wandmalereien werden erfasst, um sicherzustellen, dass sie während der Restaurierungsmassnahmen nicht gefährdet werden. Je nach Befund ist eine Freilegung zu prüfen.

Die vorhandenen Putze im Innenraum werden erhalten und konserviert. Die Putzbestände aus der Bauzeit über den Gewölben sind zu reinigen und zu sichern. Bei den Stukkaturen geht es in erster Linie darum, den heutigen Bestand zu reinigen, zu sichern und Fehlstellen zu retuschieren. Zum Teil gilt es fehlende Stuckteile zu ergänzen.

Bei den Steinskulpturen ist eine Trockenreinigung und der Ersatz von schadhafte Mörtelflicken vorgesehen. Taufstein und Kanzel werden unter Erhaltung der historischen Fassungen restauriert. Bei den Glasmalereien ist eine Reinigung sowie eine Überprüfung bzw. Erneuerung der Kittfugen notwendig. Handgeschmiedete Objekte werden gereinigt und erhalten teilweise einen neuen Anstrich. Das Abschlussgitter der Laurentiuskapelle wird ergänzt.

c) Archäologische Untersuchungen

Der Hof mit der Kathedrale gehört zu den wichtigsten archäologischen Zonen Graubündens und der Schweiz. Umfassende Untersuchungen im Bereich des Kirchenbaus sind bis heute ausgeblieben. Die Sondierungen an-

lässlich der Restaurierung der Kathedrale von 1921–1926 warfen mehr Fragen auf, als dass sie gesicherte Ergebnisse zur Geschichte der Kathedrale und der älteren Besiedlung brachten. Anlässlich der Fassadenrestauration von 1958 konnte man an der nördlichen Aussenwand die Anschlüsse des mittelalterlichen Kreuzganges feststellen. Oberflächengrabungen von 1967 ergaben unter den Bankfeldern des Kirchenschiffes romanische und gotische Kalkmörtelböden. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Elektrokonzeptes zeigte sich, dass neue Bodeneingriffe für Leitungsführungen unumgänglich sind. Die Bodeneingriffe im Innern der Kathedrale sollen sich allerdings auf die Bereiche oberhalb der historischen Mörtelböden und Mauerkronen beschränken. Vor den Massnahmen gegen die Erd- und Sockelfeuchte werden im Umfeld der Umfassungsmauern ebenfalls archäologische Untersuchungen notwendig sein. Mit einer Teilgrabung ist ebenso bei der Erstellung der neuen Bischofs- und Domherrengrüfte auf der Westseite zu rechnen.

d) Neugestaltungen

Bei einigen Elementen sind wesentliche gestalterische Änderungen notwendig. Das Chorgestühl wird von drei auf zwei Reihen reduziert und damit dem Zustand angeglichen, wie er vor 1910 bestanden hat. Die Hauptorgel und die Bänke von 1965 im Schiff werden ersetzt. Eine Chororgel wird am ursprünglichen Standort postiert. Zudem werden der Volksaltar und die Anlage mit den Bischofsgräbern aussen vor der Westfassade neu gestaltet.

4. Gesamtkosten der Restaurierung

Gemäss Grobschätzung vom 16. Oktober 2000 ist für die Restaurierung mit einem Gesamtaufwand von 21.8 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kosten gliedern sich wie folgt:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	770 000.–
Innenrestaurierung	Fr.	5 010 000.–
Aussenrestaurierung inkl. Turm	Fr.	2 800 000.–
Umgebung	Fr.	115 000.–
Baunebenkosten	Fr.	1 629 000.–
Archäologie (Anteil Bauherrschaft)	Fr.	320 000.–
Dommuseum	Fr.	1 237 000.–
Ausstattung	Fr.	8 180 000.–
Reserven	Fr.	<u>1 744 000.–</u>
Total	Fr.	21 805 000.–

5. Kostenaufteilung

Die Kosten für die Restaurierungsmassnahmen sollen gemäss Finanzierungskonzept der Kathedralstiftung vom 24. Mai 2001 folgendermassen gedeckt werden:

Subventionen von Bund und Kanton	Fr.	5 000 000.–
Mensa episcopalis	Fr.	1 500 000.–
Domkapitel	Fr.	1 500 000.–
Kirchliche und staatliche Instanzen im Kanton (Corpus catholicum, Kirchgemeinde Chur, Stadt Chur)	Fr.	2 950 000.–
Diözesanes Kirchenopfer	Fr.	700 000.–
Beiträge von Kirchgemeinden	Fr.	400 000.–
Beiträge von Kantonalkirchen	Fr.	750 000.–
Stiftung Peter Kaiser, Vaduz (Hochaltar)	Fr.	750 000.–
Spenden von Stiftungen und Gläubigen	Fr.	8 250 000.–
Total	Fr.	<u>21 800 000.–</u>

III. Kantonsbeitrag

1. Rechtsgrundlagen

Die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Restaurierung der Kathedrale bilden das Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes vom 24. Oktober 1965 (BR 496.000) sowie die grossrätliche Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 (BR 496.100).

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes fördert der Kanton den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz durch die Sicherung, Erhaltung, Untersuchung und Restaurierung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihrer Überreste und ihrer Umgebung, von Orts- und Strassenbildern und von wertvollen Altertümern aller Art. Der Grosse Rat bestimmt im Voranschlag den Kredit für Massnahmen, die vorausgeplant werden können (Art. 8).

Eigentümer eines künstlerisch, historisch oder naturwissenschaftlich wertvollen Objektes, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind gemäss Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz verpflichtet, dieses vor Beschädigung, Zerstörung oder Verlust nach Möglichkeit zu bewahren und die erforderlichen Arbeiten zu seiner Instandstellung auszuführen. Sind die Kosten der erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsarbeit

nicht trag- oder zumutbar, soll die Regierung sich der Sache annehmen und, sofern die Erwerbung für den Kanton nicht geboten oder nicht möglich ist, die notwendigen Arbeiten durch öffentliche und private Beiträge zu ermöglichen suchen (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung).

Die Beiträge des Kantons an Massnahmen der Denkmalpflege werden in Prozenten der subventionsberechtigten Kosten bemessen und betragen je Objekt 15% (bei öffentlichen Bauten), 20% (bei privaten Bauten) und höchstens 35% (für besonders aufwendige Massnahmen) (Art. 6 des Reglementes für die Ausrichtung von Beiträgen an Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes vom 19. Februar 1991, Beitragsreglement, BR 496.200). Als subventionsberechtigt gelten diejenigen Aufwendungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes stehen. An wertvermehrende Massnahmen werden keine Beiträge ausgerichtet.

2. Subventionswürdigkeit des Projektes

Die Erhaltenswürdigkeit und Schutzwürdigkeit der Kathedrale und ihrer wertvollen Ausstattung steht ausser Frage. Mit ihrer Architektur ist sie der grösste und aufwändigste Bau des Mittelalters in Graubünden, in ihrer Ausstattung ein Zeuge der Entwicklung in Kunst und Kultur über 12 Jahrhunderte.

Die Kathedrale von Chur ist ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung, dessen Bedeutung über die Konfessions- und Religionsgrenzen hinaus reicht. Die geplanten Restaurierungsmassnahmen sind für die Erhaltung des mittelalterlichen Baues und seiner Ausstattung unabdingbar. Die beabsichtigten Umstrukturierungen verbessern die Erscheinung des Bauwerks und sind würdige, zeitgemässe Beiträge an die Ausstattung des Gotteshauses. Die Kathedrale steht seit 1975 unter kantonalem Denkmalschutz (Regierungsbeschluss vom 6. Oktober 1975/Prot. Nr. 2111).

3. Höhe des Kantonsbeitrages

Von den veranschlagten Gesamtkosten von 21,8 Mio. Franken haben die zuständigen kantonalen Amtsstellen die subventionsberechtigten Kosten ausgeschrieben. Ausgeklammert wurden die Neueinrichtung des Dommuseums mit einem Aufwand von rund Fr. 1 200 000.– und der Anteil der Bauherrschaft an den Massnahmen der Archäologie im Umfang von Fr. 320 000.–, weil der Rest der Kosten vom Archäologischen Dienst Graubünden getragen wird. Im Sinne vergleichbarer Objekte (Müstair, Kloster St. Johann; Mistail, Kirche St. Peter) wurden bei der Beitragsberechnung zwei Beitragssätze unterschieden.

den, nämlich 15 % für ordentliche Massnahmen (z.B. Gerüstungen, Baumeister-, Maler- und Schreinerarbeiten) sowie 25 % für besonders aufwändige Restaurierungsmassnahmen (z.B. an Altären und weiteren kostbaren Ausstattungen).

Die denkmalpflegerischen Subventionsanteile an die subventionsberechtigten Kosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

a) ordentliche Massnahmen mit einem Subventionssatz von 15 %:

Innenrestaurierung	Fr. 3 713 000.–
Aussenrestaurierung inkl. Turm	Fr. 2 692 000.–
Umgebung	Fr. 81 000.–
Baunebenkosten	Fr. 1 090 000.–
Ausstattung	Fr. 1 879 000.–
Unvorgesehenes	Fr. 1 744 000.–
Rundung	Fr. 134 000.–
Total subventionsberechtigt zu 15%	<u>Fr. 11 333 000.–</u>

Kantonsbeitrag Ansatz 15%

Fr. 1 700 000.–

b) besonders aufwändige Massnahmen mit einem Subventionssatz von 25 %:

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 770 000.–
Glasmalereien	Fr. 210 000.–
Aussenrestaurierung	Fr. 74 000.–
Altäre, Motivbild, Pietà	Fr. 1 621 000.–
Wandmalereien, Stukkaturen (ohne hintere Krypta)	Fr. 1 784 000.–
Stukkaturen hintere Krypta	Fr. 256 000.–
Kanzel und unterer Bischofssitz	Fr. 159 000.–
Mittelalterliche Putze Dachraum	Fr. 15 000.–
Chorgestühl	Fr. 210 000.–
Gewölberippen, Gurt- und Schildbögen	Fr. 42 000.–
Steinskulpturen	Fr. 388 000.–
Rundung	Fr. 71 000.–
Total subventionsberechtigt zu 25%	<u>Fr. 5 600 000.–</u>

Kantonsbeitrag Ansatz 25%

Fr. 1 400 000.–

Kantonsbeitrag insgesamt

Fr. 3 100 000.–

4. Beiträge des Bundes

Bei einem durchschnittlichen Kantonsbeitrag von 18,3% an die subventionsberechtigten Kosten beteiligt sich der Bund bei einem Objekt von nationaler Bedeutung mit einem Beitragssatz von 16,7% der beitragsberechtigten Aufwendungen, d.h. rund 2,8 Mio. Franken. Die Leistung dieses Betrages ist allerdings angesichts der Finanzlage des Bundes und angesichts der jährlichen Beitragsleistungen von ca. 1,7 Mio. Franken an sämtliche Objekte des Kantons Graubünden, ausgenommen Kloster St. Johann in Müstair, nicht sichergestellt. Es bedarf politischer Anstrengungen, um vom Bund den vollen Beitrag für die Kathedrale zu erhalten. Üblich ist ausserdem, dass der Bund seinen Beitrag erst nach Vorliegen der Abrechnung zusichert.

5. Bedingungen und Auflagen

Die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an Massnahmen der Denkmalpflege wird in der Regel von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht (Art. 8 des Beitragsreglementes).

Im vorliegenden Fall soll die Ausrichtung des Kantonsanteils an die Auflage geknüpft werden, dass die Gesamtsanierung angemessen finanziert ist. Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach Abnahme der Arbeiten aufgrund der Abrechnungen. Die Zusicherung einer anteilmässigen Auszahlung des Kantonsbeitrages setzt die definitive Finanzierung der entsprechenden Bauphase voraus; Leistungen Dritter müssen in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sein. Im Übrigen gelten die üblichen Bedingungen und Auflagen gemäss Art. 8 bis 11 des Beitragsreglementes. Die Restaurierungsarbeiten werden von der kantonalen Denkmalpflege begleitet; ihre Weisungen sind einzuhalten.

6. Submissionsrechtliche Würdigung

In submissionsrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten an der Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt Chur den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellt sind. Diesbezügliche Abklärungen haben im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Zunächst ist festzuhalten, dass sämtliche Aufträge, die bereits vor Inkrafttreten des Submissionsgesetzes am 1. Juli 1998 (BR 803.300) bzw. vor Inkraftsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BR 803.410) am 28. Januar 1997 ausgeschrieben oder vergeben wurden, als altrechtliche Aufträge zu behandeln sind, auf welche die

neuen Rechtserlasse nicht zur Anwendung gelangen. Vorliegend hat die «Kathedral-Stiftung der Diözese Chur» das Bewerbungs- und Offertverfahren für die Architekturarbeiten bereits vor In-Kraft-Treten der IVöB lanciert. Somit handelt es sich bei diesen bereits erteilten Planungsaufträgen um altrechtliche Tatbestände, die nicht von den neuen Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens erfasst sind.

Bezüglich der Frage, ob vorliegende Sanierungs- und Restaurierungsvorhaben dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) bzw. der IVöB unterstellt sind, gilt es in einem ersten Schritt die einzelnen Aufträge und Arbeiten den drei Auftragsarten, welche vom öffentlichen Beschaffungswesen in Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge unterteilt werden, zuzuordnen und mit den entsprechenden GATT/WTO-Schwellenwerten zu vergleichen. Damit ein Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des GPA fällt und ein Verfahren im Rahmen der IVöB zur Anwendung gelangt, muss der Gesamtwert aller Bauaufträge (exkl. MWSt) 9,575 Mio. Franken überschreiten. Vorliegend beträgt der Wert aller im Rahmen des konkreten Sanierungs- und Restaurierungsvorhabens anfallenden reinen Bauaufträge lediglich rund 5,6 Mio. Franken (exkl. MWSt), so dass die Bauaufträge nicht in Beachtung der IVöB vergeben werden müssen. Ein Lieferauftrag fällt nur dann unter den Anwendungsbereich der IVöB, wenn dessen geschätzter Wert (exkl. MWSt) den Schwellenwert von Fr. 383 000.– übersteigt, wobei – im Gegensatz zu den Bauaufträgen – jede Lieferung separat zu betrachten ist. Im vorliegenden Fall fällt einzig das neu anzuschaffende Orgelwerk für die Domorgel als Lieferauftrag in Betracht, welcher gemäss Kostenzusammenstellung mit ca. 1,1 Mio. Franken den GATT/WTO-Schwellenwert übersteigen dürfte. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der Ersatz der alten Orgel keine erhaltende Massnahme darstellt und weder von Bund noch Kanton subventioniert wird. Die im Bereich Denkmalschutz zu vergebenden Dienstleistungsaufträge sind vom GPA nicht erfasst und demzufolge auch von dessen Geltungsbereich ausgenommen. Folglich sind sämtliche anfallenden Massnahmen im Dienstleistungsbereich zur Erhaltung von historisch bedeutsamen Stätten und Gebäuden – unabhängig vom Auftragswert – nicht in Anwendung der IVöB zu vergeben.

Bei Aufträgen, die vom Geltungsbereich des GPA bzw. der IVöB nicht erfasst werden, gilt weiter zu prüfen, ob diese dem kantonalen Submissionsgesetz unterstellt sind. Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b der Submissionsgesetzes findet dieser Erlass u. a. grundsätzlich auch Anwendung auf Private, sofern der Kanton Beiträge leistet. Art. 1 lit. d der Submissionsverordnung (SubV, BR 803.310) befreit aber im Sinne einer Ausnahme private Auftraggeber, die Beiträge im Bereich der Denkmalpflege erhalten, von der Einhaltung der Submissionsvorschriften. Aufgrund der rechtlichen Abklärungen handelt es sich bei der Cathedral-Stiftung um eine privatrechtliche Stiftung. Als private

Auftraggeberin ist die Cathedral-Stiftung somit bei der Vergabe der vom GPA nicht erfassten Aufträge von der Einhaltung der kantonalen Submissionsvorschriften befreit, sofern sie von Bund und Kanton nur Beiträge im Bereich Denkmalpflege erhält.

Schliesslich stellt sich insbesondere noch die Frage, ob eine (analoge) Anwendung von Art. 1 lit. d SubV auch auf den in Betracht fallenden Auftrag betreffend Lieferung und Installation eines neuen Orgelwerkes zulässig ist, da dieser Lieferauftrag gemäss vorstehenden Ausführungen im Rahmen eines Verfahrens gemäss IVöB vergeben werden müsste. Angesichts der Tatsache, dass das übergeordnete Recht – entgegen der bündnerischen Lösung in Ziff. 2 des Beitrittsbeschlusses zur IVöB – nur dann ein privates Vorhaben den Bestimmungen und Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellt, wenn der von der öffentlichen Hand getragene Anteil an den Gesamtkosten mehr als 50 % der Gesamtkosten beträgt, sowie in Berücksichtigung des Umstandes, dass das neue Orgelwerk keine erhaltende Massnahme darstellt und weder durch den Bund noch vom Kanton subventioniert wird, ist nach Auffassung der Regierung eine (analoge) Anwendung von Art. 1 lit. d SubV auch auf den vorliegenden Auftrag zulässig.

Zusammenfassend kann folglich festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall die Cathedral-Stiftung von der Einhaltung der Submissionsvorschriften befreit ist.

7. Kreditgewährung

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes bestimmt der Grosse Rat im Voranschlag den Kredit für Massnahmen der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes, die vorausgeplant werden können. Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt zuletzt der Staatsrechnung (Botschaft der Regierung vom 26. März 1965, S. 128).

Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Den zuständigen Instanzen kommt in Bezug auf die Höhe, die beabsichtigte Wirkung und den Zeitpunkt der Ausrichtung eines Beitrages ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Finanzrechtlich handelt es sich somit bei den in Frage stehenden Kantonsbeiträgen um eine neue Ausgabe, zu deren Bewilligung die Bestimmungen über das Finanzreferendum gelten (Art. 22 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, Finanzhaushaltsgesetz, BR 710.100).

Nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b der Kantonsverfassung unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche für den gleichen Zweck eine einmalige neue Gesamtausgabe von mehr als 1 Mio. Franken, aber höchstens 5 Mio. Franken zur Folge haben, der Volksabstimmung, wenn 3000 stimmberechtigte Kantonseinwohner

innert 90 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ein entsprechendes Begehren stellen. Der vorliegende Kreditbeschluss des Grossen Rates über die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Restaurierung der Kathedrale von Chur in Höhe von 3,1 Mio. Franken ist folglich dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Die veranschlagten Baukosten und somit auch der Anteil des Kantons Graubünden werden an den Indexstand vom 1. April 2001 (= 108,8 Punkte, Basis 1999) des Zürcher Index der Wohnbaukosten gebunden. Wie üblich bei der Kreditgewährung soll sich auch hier der bewilligte Kredit entsprechend einer allfälligen Änderung des Baukostenindex ändern.

Nach vorgesehenem Terminplan ist – mit Ausnahme des Hochaltars – mit einem Baubeginn im Jahre 2002 zu rechnen. Die Kantonsbeiträge werden ab diesem Zeitpunkt fällig. Die gesamte Planungs- und Bauzeit wird etwa sieben Jahre betragen. Im offiziellen Finanzplan für die Jahre 2001–2004 sowie in der aktualisierten Finanzplanung sind entsprechende Beiträge des Kantons vorgesehen (Konto 4145.3650 Beiträge an Private und Institutionen für Denkmalpflege zu Lasten allg. Staatsrechnung). Die Kantonsbeiträge verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2002 bis 2007:

– Voranschlag 2002	Fr.	400 000.–
– Finanzplan 2003	Fr.	600 000.–
– Finanzplan 2004	Fr.	650 000.–
– Finanzplan 2005	Fr.	500 000.–
– Finanzplan 2006	Fr.	500 000.–
– Finanzplan 2007	Fr.	450 000.–
Total	<u>Fr.</u>	<u>3 100 000.–</u>

Der für das Jahr 2002 vorgesehene Beitrag von Fr. 400 000.– muss nach Ablauf der Referendumsfrist über einen Nachtragskredit in den Voranschlag 2001 aufgenommen werden.

Da sich der beanspruchte Kredit auf mehrere Jahre verteilt, erfolgt die Kreditgewährung als Verpflichtungskredit im Sinne von Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes. Die jährlichen Leistungen richten sich nach dem Baufortschritt sowie nach den im jeweiligen Voranschlag bereitgestellten Mitteln. Die Regierung soll ermächtigt werden, die entsprechenden Gelder nach Vorlage des Finanzierungsplanes freizugeben. Im Weiteren soll sie die Kompetenz erhalten, im Rahmen des bewilligten Verpflichtungskredites von Fr. 3 100 000.– Verschiebungen zwischen den beiden Kategorien ordentliche Massnahmen (15 %, Fr. 1 700 000.–) und restauratorische Massnahmen (25 %, Fr. 1 400 000.–) vorzunehmen. Dies ist sinnvoll, da eine derart anspruchsvolle und langfristig geplante Restaurierung einen gewissen Handlungsspielraum erfordert.

IV. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Regierung ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Beiträge an die Restaurierung der Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt in Chur ausgewogen und finanziell tragbar sind. Die Natur- und Heimatschutzkommission hat sich für eine Subventionierung des Projektes ausgesprochen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten.
 2. für die Restaurierungs- und Sicherungsarbeiten der Kathedrale St. Mariae Himmelfahrt in Chur einen Verpflichtungskredit zu gewähren:
 - von 15 % an die ordentlichen Massnahmen Fr. 1 700 000.–
 - von 25 % an die restauratorischen Massnahmen an den Wandmalereien und an der wertvollen historischen Ausstattung Fr. 1 400 000.–
- insgesamt, im Maximum Fr. 3 100 000.–

Dieser Kredit wird an den Indexstand vom 1. April 2001 (= 108.8 Punkte, Basis 1999) des Zürcher Index der Wohnbaukosten gebunden.

3. den Verpflichtungskredit von 3,1 Mio. gemäss Ziff. 2 gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 6 lit. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.
4. die Regierung zu ermächtigen, die Einzelheiten der Kantonsleistungen, insbesondere die Freigabe der Teilzahlungen, die im öffentlichen Interesse liegenden Bedingungen und Auflagen sowie die Mitwirkung der kantonalen Instanzen zu regeln.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*